

Ri'inLG Hannah Deimer, Essen*

Original-Examensaktenvortrag Zivilrecht: „Ein Leben ohne Mops ist möglich, aber sinnlos“

THEMATIK	Anwaltliche Beratung, Verteidigung gegen eine Klage, Mangelhaftigkeit eines Hundes, Verjährung, Unternehmereigenschaft einer Hobby-Züchterin
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	60 Min. Vorbereitung, 12 Min. Vortrag
HILFSMITTEL	Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO; Schönfelder, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Rechtsanwalt Dr. Markus Berger
Cecilienallee 6
40474 Düsseldorf

* Die *Verfasserin* ist Richterin am Landgericht Essen und war als Klausurerstellerin an das Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet. Der vorliegende Aktenvortrag beruht auf einem Originalvortrag, der im Rahmen der mündlichen Prüfung zum Zweiten Juristischen Staatsexamen vom Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt wurde. Der Titel des Beitrages geht auf ein Zitat von Lorient zurück.

Düsseldorf, den 23.4.2014

1. Vermerk

Heute erscheint Frau Mariella Ahrend, Moltekstraße 76, 40477 Düsseldorf, und überreicht:

- beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 27.3.2014 als Anlage 1,
- beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Verfügung vom 3.4.2014 als Anlage 2,
- Ausdruck der E-Mail der Klägerin vom 15.9.2012 als Anlage 3,
- Ausdruck der E-Mail der Mandantin vom 17.9.2012 als Anlage 4.

Frau Ahrend berichtet folgenden Sachverhalt:

Ich komme heute zu Ihnen, weil mir vom Amtsgericht Düsseldorf vor kurzem eine Klage sowie eine Verfügung zugestellt wurden. Laut der Verfügung soll ich mich zu der Klage der Frau Borchard äußern. Da mir das alles zu kompliziert ist, komme ich heute zu Ihnen. Ich hoffe, Sie können mir helfen!

Ich fange vielleicht mal von vorne an:

Frau Borchard kaufte von mir am 25.8.2012 für ihre damals sieben Jahre alte Tochter Marie Borchard einen Mops-Welpen mit dem Namen „Ronja vom Königreich“. Ronja wurde am 26.6.2012 geboren, sie war also zum Zeitpunkt des Verkaufs etwa zwei Monate alt. Frau Borchard war am besagten Tag, dem 25.8.2012, mit ihrer Tochter Marie bei mir und ließ Marie einen Mops-Welpen aussuchen, während Frau Borchard und ich in einem Nebenraum einen Kaffee tranken. Nachdem Marie sich unter den mehreren Welpen einen, nämlich Ronja, ausgesucht hatte, haben Frau Borchard und ich einen schriftlichen Kaufvertrag aufgesetzt. Dieser Vertrag ist der von mir mitgebrachten Klageschrift vom 27.3.2014 als Anlage K1 beigelegt (Anlage 1). Wie in der Klageschrift richtig ausgeführt, wurde Ronja am 1.9.2012 gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von 900,00 EUR übergeben.

Etwa zwei Wochen später, am 15.9.2012, meldete sich Frau Borchard per E-Mail bei mir (Anlage 3) und berichtete mir von der guten Entwicklung der Hündin. In dieser E-Mail erkundigte sich Frau Borchard nach schuppigen Hautveränderungen auf dem Kopf von Ronja und nach der Ringelung der Rute, also ihres Schwanzes. Ich habe noch am 17.9.2012 per E-Mail geantwortet (Anlage 4) und Frau Borchard ein paar Tipps gegeben. Hinsichtlich der Rute wies ich sie auf den noch andauernden Wachstumsprozess der Hündin sowie darauf hin, dass sich nicht alle Ruten gleich ringeln.

Diese Antwort schien Frau Borchard zufriedenzustellen. Jedenfalls hörte ich über ein Jahr bezüglich Ronja nichts mehr von ihr. Erst mit Schreiben vom 18.10.2013 verlangte Frau Borchard auf einmal von mir die Rücknahme von Ronja gegen Rückzahlung des Kaufpreises. Angeblich sollte Ronja Mängel aufweisen, da die Ringelung ihres Schwanzes nicht ordnungsgemäß sei und sie außerdem an einer genetisch bedingten Hautkrankheit, der sog. Demodikose, leide.

Das ist natürlich völliger Unsinn, Ronja ist kerngesund und hat einen ordnungsgemäß geringelten Schwanz. Soweit Frau Borchard vorträgt, dass sich Ronja aufgrund der angeblichen Mängel nicht zur Zucht eignen würde, ist dies unzutreffend. Im Übrigen hat Frau Borchard die Hündin doch für ihre Tochter Marie und nicht für die Zucht gekauft. Deswegen hat sie auch Marie alleine Ronja aussuchen lassen. Auf die Zuchtgeeignetheit von Ronja kam es ihr doch gar nicht an.

Wegen dieser haltlosen Behauptungen bin ich nicht bereit, den Vertrag mit Frau Borchard rückabzuwickeln. Verstehen Sie mich nicht falsch, dass ich Ronja nicht zurücknehmen will, hat nichts damit zu tun, dass ich Tiere nicht mag. Im Gegenteil, insbesondere Mops-Hunde liegen mir sehr am Herzen. Gerade deswegen meine ich, dass Ronja bei den Borchards bleiben sollte, da diese seit mehreren Jahren ihre Bezugspersonen sind. Außerdem hat meine Mops-Hündin selbst gerade einen Wurf Welpen bekommen, weswegen zurzeit bei mir zu Hause nicht wirklich Platz für einen weiteren Hund ist. Und schließlich muss auch diesem vertragswidrigen Verhalten der Frau Borchard Einhalt geboten werden! Ich finde es ein Unding, nach so langer Zeit, in der Ronja zu der Familie Borchard Vertrauen aufgebaut hat und in der scheinbar alles in Ordnung war, nunmehr Ronja wegen angeblicher Mängel zu verstoßen. Das hat nichts mit Tierliebe zu tun!

Ich möchte Sie daher bitten in dieser Sache für mich tätig zu werden und zu prüfen, ob und wie ich mich gegen die Klage der Frau Borchard zur Wehr setzen kann. Ich bin, wie gesagt, nicht bereit, der Frau Borchard in dieser Sache entgegen zu kommen.

Falls Sie zu dem Ergebnis kommen sollten, dass eine Verteidigung gegen die Klage keine Aussicht auf Erfolg hat, möchte ich Sie bitten zu prüfen, wie ich möglichst schnell und kostengünstig aus der Sache herauskomme. Ich gehe aber davon aus, dass Sie einen Weg finden werden, wie gegen Frau Borchard vorgegangen werden kann.

Soweit Frau Borchard in ihrer Klageschrift meint, dass ich gewerbsmäßig Mops-Hunde züchte und verkaufe, ist dies nicht ganz richtig. Es stimmt, ich verkaufe seit etwa 1992 von mir gezüchtete Hunde, es kommt aber bei mir im Jahr zu einem, maximal zwei Würfen. Ich besitze lediglich einen Deckrüden und zwei Zuchthündinnen. Ronja und ihre Geschwister stammen aus dem sog. R-Wurf, also dem 18. Wurf meiner Zucht seit 1992. In der Hundezucht ist es nämlich so, dass die Würfe eines Zwingers – hier mein einziger Zwinger mit dem Namen „vom Königreich“ – alphabetisch durchnummeriert werden. Mein erster Wurf 1992 war somit der A-Wurf, der zweite der B-Wurf usw. Insgesamt hatte ich somit zum Zeitpunkt des Verkaufs an Frau Borchard im Jahr 2012 insgesamt 18 Würfe seit 1992 gezüchtet.

2. als neues Mandat eintragen und Akte anlegen

3. Wv nach Erledigung Ziff. 2.

gez. Dr. Berger
Rechtsanwalt

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlage 2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Amtsgericht Düsseldorf mit der als Anlage 2 vorgelegten gerichtlichen Verfügung vom 3.4.2014 gem. §§ 495, 272 I Alt. 1, 275 ZPO frühen ersten Termin auf den 6.6.2014 bestimmt und der Mandantin eine Frist zur Klageerwidern von drei Wochen gesetzt hat. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Verfügung vom 3.4.2014 samt Terminladungen den Parteien, der Mandantin zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift, am 11.4.2014 zugestellt wurde.

Anlage 1

Dr. Schmidt & Kollegen, Zur Anger 10, 40880 Ratingen

Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Ratingen, 27.3.2014

Klage

der Frau Susanne Borchard, Rolandstraße 40, 40476 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Schmidt & Kollegen, Zur Anger 10, 40880 Ratingen,

gegen

Frau Mariella Ahrend, Moltekstraße 76, 40477 Düsseldorf,

Beklagte,

wegen: Rückabwicklung eines Kaufvertrags,

Streitwert: 900,00 EUR.

Wir erheben namens und in Vollmacht der Klägerin Klage und beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 900,00 EUR zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der Mops-Hündin „Ronja vom Königreich“, Chip-Nr. 945000034568.

Begründung:

Die Klägerin nimmt die Beklagte, eine im Düsseldorfer Raum bekannte gewerbsmäßige Züchterin von Mops-Hunden, auf Rückabwicklung eines Kaufvertrags über die im Antrag genannte Mops-Hündin in Anspruch.

Die Klägerin hat von der Beklagten mit schriftlichem Kaufvertrag vom 25.8.2012 die im Antrag näher bezeichnete Mops-Hündin namens Ronja gekauft. Die Hündin wurde am 1.9.2012 gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von 900,00 EUR übergeben.

Beweis: Kaufvertrag vom 25.8.2012 in Kopie, Anlage K1
Quittungsbeleg vom 1.9.2012 in Kopie, Anlage K2

Dies alles dürfte unstreitig bleiben.

Bereits kurze Zeit nach Übergabe der Hündin musste die Klägerin feststellen, dass Ronja diverse Mängel aufweist.

Zum einen leidet die Hündin unter einer genetisch bedingten Hautkrankheit, der sog. Demodikose. Diese führt zu schuppigen Hautveränderungen sowie Haarausfall an den betroffenen Stellen. Bei Ronja ist eine Stelle am Kopf betroffen. Bei der Erkrankung handelt es sich um einen von Geburt an bestehenden Mangel, welcher beim Säugen durch das Muttertier auf die Welpen übertragen wird. Die Krankheit ist aufgrund der erblich bedingten Ursache nicht heilbar.

Die Erkrankung wurde bei Ronja von dem behandelnden Tierarzt Dr. Meier im Wege einer Hautbiopsie eindeutig diagnostiziert. Aufgrund dieser Erkrankung ist laut ärztlichem Befundbericht vom 17.10.2013 Ronja nicht als Zuchthündin geeignet.

Beweis: Befundbericht des Tierarztes Dr. Marc Meier vom 17.10.2013 in Kopie, Anlage K3
Zeugnis des Tierarztes Dr. Marc Meier, Spichernstraße 8, 40476 Düsseldorf
Sachverständigengutachten

Zum anderen weist der Schwanz von Ronja keine ordnungsgemäße Ringelung auf. Ihr Schwanz ist nur gebogen bzw. überhaupt nicht geringelt. Ronja weist somit einen erheblichen Rasse-Standard-Mangel auf. Der geringelte Schwanz ist ein wesentliches Rassemerkmal von Mops-Hunden. Aufgrund dieses Mangels ist Ronja weder zur Zucht noch zu Ausstellungszwecken geeignet.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Hündin
Sachverständigengutachten

Sämtliche genannten Defekte von Ronja stellen Mängel dar. Auch wenn die Klägerin Ronja nicht für die Zucht nutzen wollte und will, durfte sie erwarten, dass Ronja den an Mops-Hunde gestellten Zuchtanforderungen genügt, keine Krankheiten aufweist und die Ringelung des Schwanzes ordnungsgemäß ist. Alle genannten Mängel lagen bereits bei Übergabe vor und sind nicht heilbar bzw. behebbar.

Beweis: Zeugnis des Dr. Marc Meier, b. b.
Sachverständigengutachten

Aufgrund dieser Mängel ist die Klägerin berechtigt, vom Kaufvertrag mit der Beklagten zurückzutreten und die ausgetauschten Leistungen rückabzuwickeln. Bereits mit Schreiben vom 18.10.2013 hat die Klägerin der Beklagten die vorgenannten Mängel angezeigt und diese aufgefordert, Ronja gegen Rückzahlung von 900,00 EUR zurückzunehmen.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 18.10.2013 in Kopie, Anlage K4

Dieses Rücktrittsverlangen hat die Beklagte mit Schreiben vom 25.10.2013 zurückgewiesen und die Ansicht vertreten, dass mit der Hündin alles in Ordnung sei.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 25.10.2013 in Kopie, Anlage K5

Wegen dieses ablehnenden Verhaltens der Beklagten hat sich die Klägerin an den Unterzeichner gewandt, welcher für die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 12.12.2013 unter Fristsetzung bis zum 20.12.2013 nochmals ausdrücklich den Rücktritt vom Kaufvertrag aufgrund der gerügten Mängel erklärte.

Beweis: Nachdruck des anwaltlichen Schreibens vom 12.12.2013 in Kopie, Anlage K6

Da hierauf keine Reaktion der Beklagten erfolgt ist, ist Klage geboten und die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

gez. *Dr. Weber*
Rechtsanwalt

Hinweis: Vom Abdruck der Anlagen K2–K6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind und den vorgetragenen Inhalt haben.

Anlage K1

Kaufvertrag vom 25.8.2012

zwischen

Mariella Ahrend, Moltekstraße 76, 40477 Düsseldorf,

Verkäuferin,

und

Susanne Borchard, Rolandstraße 40, 40476 Düsseldorf,

Käuferin,

Die Verkäuferin verkauft der Käuferin aus dem R-Wurf des Zwingers „vom Königreich“ den Hund „Ronja vom Königreich“, Farbe beige, Hündin, der Rasse Mops, Chip-Nr. 9450000034568, geboren am 26.6.2012 zum Preis von 900,00 EUR.

Die Käuferin hat die Hündin unmittelbar vor Übergabe besichtigt. Sie hat sich davon überzeugt, dass die Hündin keine erkennbaren Mängel oder Krankheiten aufweist und sich somit gesundheitlich und wesensgemäß in einem einwandfreien Zustand befindet.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern weder vorsätzliches Verhalten noch eine Garantieübernahme vorliegt, innerhalb eines Jahres nach der Übergabe der Hündin.

gez. *Mariella Ahrend*

gez. *Susanne Borchard*

Anlage 3

E-Mail vom 15.9.2012
Von: susanne-borchard@arcor.de
An: mariella.ahrend@aol.com
Thema: Kein Betreff

Hallo liebe Frau Ahrend,

anbei sende ich Ihnen ein paar Fotos von Ronja. Wie Sie anhand der Fotos sehen können, entwickelt sich Ronja prächtig. Meine Tochter versteht sich sehr gut mit ihr. Ronja gehört schon richtig zur Familie, wir haben sie alle sofort ins Herz geschlossen.

Das Einzige, was mir in Bezug auf Ronja Sorgen macht, sind die zum Teil schuppigen Hautveränderungen auf Ronjas Kopf. Es handelt sich um eine Stelle an ihrem Kopf und es sieht nicht schön aus. Ist sowas in Ihrer Zucht schon einmal aufgetreten oder wissen Sie etwas dazu zu sagen? Soll ich mit Ronja besser deswegen zum Tierarzt gehen?

Außerdem wollte ich Sie fragen, in welchem Alter der Prozess hinsichtlich der Ringelung der Rute normalerweise bei Möpsen vollzogen ist. Nach meinem Empfinden ist der Schwanz bei Ronja noch nicht ganz geringelt.

Mit herzlichen, hundesportlichen Grüßen wünsche ich einen wunderschönen Tag,

Ihre *Susanne Borchard* mit *Marie*

Hinweis: Vom Abdruck der der E-Mail angehängten Fotos wird abgesehen.

Anlage 4

E-Mail vom 17.9.2012
 Von: mariella.ahrend@aol.com
 An: susanne-borchard@arcor.de
 Thema: AW: Kein Betreff

Hallo liebe Familie Borchard,

vielen Dank für die E-Mail und die Bilder. Wie ich auf den Bildern sehen kann, entwickelt sich Ronja prächtig.

Bezüglich der Rute sei gesagt, dass dort noch Veränderungen auftreten, bis zum Ende des Wachstums mit ca. 1 Jahr. Nicht jede Rute kringelt sich gleich. Sie soll über dem Rücken gerollt sein.

Die schuppigen Hautveränderungen können eine Art Milchschorf sein. Auf Milchprodukte reagieren Möpse schon einmal mit Schorf, ich würde daher Milchprodukte erst mal weglassen und eventuell Bepanthensalbe auf die betroffene Stelle machen.

Oder kann die Stelle vielleicht auch eine kleine Bissverletzung sein, welche bei Rangeleien mit anderen Hunden schon einmal vorkommen kann?

Ich würde Ronja außerdem 1 Teelöffel Becel Diät Öl unter das Futter mischen, weil dies gut für das Fell ist, insbesondere bei Haarwechseln.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen ein wenig helfen.

Ich wünsche Ihnen weiterhin alles Gute und viel Spaß mit Ronja.

Herzliche Grüße,

Mariella Ahrend

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 23.4.2014.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zur Beweislage (zB Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 23.4.2014 gemachten oder angekündigten hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrags auszuformulieren.

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **AKTENVORTRAG ZIVILRECHT · „EIN LEBEN OHNE MOPS IST MÖGLICH, ...“**

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (zB Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt, sowie dass die Klageschrift vom 27.3.2014 am 31.3.2014 beim Amtsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- und Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.